

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus - Sektion III
zH Frau Mag. Eva Vabitsch
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail:
katharina.kaiser@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.317.300	Up/20/2/Ne/BB	4268	02.06.2020
20.05.2020	Dr. Monja Nemeč		

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Vabitsch!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Änderung des § 45 Absatz 3 und des § 174 Absatz 1 lit. a Z 19a neu Forstgesetz. Gegen die Punkte, die sich auf das Ausbildungswesen (Forstfachschule gemäß §§ 119ff ForstG) beziehen, besteht kein Einwand.

I. Allgemeines

Grundsätzlich unterstützt die Wirtschaftskammer Österreich Initiativen, die die regionale Wertschöpfungskette stärken. Der vorliegende Entwurf greift jedoch in das Verhältnis zwischen den Stufen der Wertschöpfungskette ein, indem er eine Stufe (Verarbeitungsbetriebe) massiv belastet, um der vorgelagerten Stufe (Forstbetriebe) vermeintliche Vorteile zu verschaffen. In § 45 wird ein Absatz 3 angefügt, der die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ermächtigt, per Verordnung Holz verarbeitende Betriebe zeitlich befristet zur Abnahme von Schadholz aus der Region zu verpflichten. Die simple Verschiebung des Problems der massenhaften Vermehrung von Schädlingen vom primären Sektor in den sekundären ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Das Ergebnis ist eine Schwächung der Wertschöpfungskette insgesamt.

Unionsrechtliche Bedenken

Aus unionsrechtlicher Sicht steht der Entwurf im Widerspruch zur Warenverkehrsfreiheit, da Importe offenkundig diskriminiert werden. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar, da das Problem des Befalls durch Schädlinge ein grenzüberschreitendes Phänomen ist. Die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig für Österreich die Teilnahme an einem stabilen EU-Binnenmarkt mit offenen Grenzen für Waren, Dienstleistungen und Personen ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Untaugliche planwirtschaftliche Bewirtschaftungskonzepte passen nicht in eine ökosoziale Marktwirtschaft. Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehenen Abnahmeverpflichtungen für die holzverarbeitenden Betriebe verletzen diese in ihren Grundrechten der Erwerbsfreiheit, der Eigentumsfreiheit und des Gleichheitsgrundsatzes.

Verfassungsrechtlich problematisch ist auch die völlige inhaltliche Unbestimmtheit der Verordnungsermächtigung für die Landwirtschaftsministerin. Schon der Hinweis in den Erläuterungen, wonach „die konkrete Ausgestaltung der Ankaufsverpflichtung in einer Verordnung in verhältnismäßiger und daher auch angemessener Weise zu erfolgen“ habe, zeigt, dass dem Ministerium diese Problematik bewusst ist. Gemäß dem Legalitätsprinzip muss das Handeln der Behörde - daher auch die Verordnungserlassung durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - gesetzlich in ausreichendem Ausmaße vorherbestimmt sein. Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall, da der Entwurf keine inhaltlichen Determinanten liefert und alle Festlegungen an die Verordnung delegiert. Für die betroffenen Betriebe ist nicht abschätzbar, welche Anteile des anfallenden Schadholzes sie zu welchem Preis in welchem zeitlichen Rahmen einkaufen müssten. Allein die Festlegung eines entsprechend weiten räumlichen Radius kann Betrieben ihre Existenzgrundlage entziehen.

Zusammengefasst greift die geplante Ermächtigung massiv unter Außerachtlassung jeglicher Verhältnismäßigkeit in diverse Grundrechte und europarechtlich garantierte Grundfreiheiten ein. Aus allen diesen Gründen ist die in § 45 Absatz 3 vorgeschlagene Regelung für die holzverarbeitenden Betriebe völlig unzumutbar.

II. Im Detail

Bedeutung und Betroffenheit der holzverarbeitenden Wirtschaft

Der Vorschlag der Abnahmeverpflichtung wurde bereits im Vorfeld der Begutachtung mit Nachdruck wegen der gravierenden Auswirkungen auf die Unternehmen abgelehnt. Die österreichische Holzindustrie zählt mit rund 1.200 Betrieben und rund 26.000 Beschäftigten zu den großen, stetig wachsenden und stark exportorientierten Industrien in Österreich. Der Großteil der Betriebe ist auch heute noch in Familienhand, die Wirtschaftsbereiche sind vielfältig. Sie ist mit ihrem Know-how und der Kompetenz Taktgeber in der Mitgestaltung der europäischen Rahmenbedingungen. In der Produktion von Schnittholz und im Exportranking liegt die österreichische Holzindustrie unter den Top 10 Ländern der Welt. Die Corona-Krise ist aber auch an der Holzindustrie nicht spurlos vorbeigegangen, eine Belastung wie die durch die Verordnungsermächtigung geplant, würde das Wiedererlangen der bisherigen Stärke erschweren.

Als verlässlicher Partner der heimischen regionalen Land- und Forstbetriebe nimmt die Verarbeitungsbranche bereits jetzt - ohne Verordnung - so viel heimisches Holz wie möglich, zum Teil auch auf Lager, ab. In den vergangenen Jahren konnten nachweislich die Schadholzmengen verstärkt aufgenommen werden. So wurden in den letzten 3 Jahren insgesamt 1,6 Millionen Festmeter mehr aus den heimischen Wäldern aufgenommen. Die österreichische Sägeindustrie deckt 60-70 Prozent ihres Bedarfs aus österreichischen Forstbetrieben. Die restliche Menge (8 Mio. Festmeter), die aus forststrukturellen Gründen nicht von heimischen Forstbetrieben geliefert werden kann, kommt aus den grenznahen Regionen im Um-

kreis von 150 Kilometern. Dies ist notwendig, um Schwankungen in Qualität und Erntemengen seitens der Forstwirtschaft im Jahreszyklus auszugleichen. Die Papierindustrie benötigt jährlich etwa 2,5 Mio. Festmeterimporte aus den umliegenden Nachbarländern. Nur so kann eine ganzjährige Auslastung sichergestellt werden. Dies ist ein wesentlicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit.

Werden Importquellen abrupt durch Verordnung abgeschnitten, sind österreichische Produktionsstandorte bedroht.

Für andere holzverarbeitende Betriebe und für Tischler ist die Verarbeitung von Schadholz zumeist unmöglich. Zum einen müssen Erzeugnisse von jenen Betrieben optisch einem hohen Kundenanspruch gerecht werden - es wird bereits jedes Astloch akribisch vermieden oder symmetrisch oder einem Muster folgend platziert. Insofern ist Schadholz mit Abfall gleichzusetzen. Zum anderen ist es der statische Aspekt, der die Verarbeitung von Schadholz in der Regel unmöglich macht. Denn für tragende Teile, wie Pfosten am Gerüst, als Steher, als Sesselbeine, bei Fenstern und Türen, ist es nicht verwendbar. Hinzu kommt, dass von Pilzen, Insekten oder anderen Schädlingen befallenes Holz nicht für Erzeugnisse, die für den Wohnraum gedacht sind, verwendet werden kann. Daher wäre eine Abnahmepflicht für die meisten unserer Mitgliedsbetriebe sinnwidrig, weil sie keine nachgelagerte Wertschöpfung erzielen können und bloß mit einem direkten finanziellen Schaden bedacht würden.

Diese geplante Abnahmeverpflichtung für regionales Schadholz hätte negative Auswirkungen auf die Holzindustrie, welche zu den größten und sichersten Arbeitgebern im ländlichen Raum gehört und maßgeblich zur regionalen Wertschöpfung beiträgt. Negative Folgeeffekte der Abnahmeverpflichtung wären Erlöseinbußen in Milliardenhöhe, der Verlust der Investitionskraft, Exportrückgänge (zweitgrößter Devisenbringer in Österreich), Schwächung der Wertschöpfung in strukturschwachen Regionen, Minderung der Produktionsleistung und damit Gefährdung von Arbeitsplätzen. Außerdem hätte dies eine verminderte Zulieferung an die Papier-, Faser-, Zellstoff- sowie Plattenindustrie und dadurch eine Gefährdung der Versorgungssicherung in Österreich zur Folge. Längerfristig würden sich dadurch die Abnahmemöglichkeiten von inländischem Holz - im Gegensatz zum Ziel des Entwurfs - letztlich auch zum Schaden der Forstwirtschaft verringern.

Die kontinuierliche Rundholzversorgung aus allen Einzugsgebieten ist für eine wettbewerbsfähige und auch in Zukunft investitionsstarke Säge- und Holzindustrie, folglich für eine intakte Wertschöpfungskette Forst und Holz, entscheidend. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Holzverarbeitungsbetriebe würde durch die Abnahmeverpflichtung massiv geschwächt.

Zur Strafhöhe

Ungeachtet der Ablehnung einer Verordnungsermächtigung ist der vorgesehene Strafrahmen in der Strafbestimmung des § 174 Absatz 1 lit. a Z 19a neu zu hoch.

Suche nach gangbaren Alternativen

Damit die Zukunft der österreichischen Holzindustrie und damit verbunden jene der Wertschöpfungskette Forst und Holz gesichert ist, fordert die Holzindustrie Österreichs die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Als Sofortmaßnahmen in der Schadholzbewältigung und Förderung der inländischen Holzabnahme sollten Lagerplätze für Schadholz ausgebaut werden, damit die Holzindustrie das Schadholz über einen längeren Zeitraum hinweg - bis in die Wintermonate - verarbeiten kann.

Weiters sollen Rahmenbedingungen im Transport- und Logistikbereich geschaffen werden, um inländische Holztransporte zu stärken und Schadholz aus den betroffenen Bundesländern österreichweit zu transportieren und zu verteilen. Dazu gehören die Erhöhung der Tonnagen auf 50 Tonnen für Rundholz-LKWs innerhalb Österreichs, die Entlastung der Transportkosten durch Reduktion der RCG-Bahntarife innerhalb Österreichs, mehr Unterstützung für Einzelwaggone, der Ausbau der Kernnetzbahnhöfe und des kombinierten Verkehrs und eine Digitalisierungsoffensive (FHP, RCG, Unternehmen der Transportbranche).

Eine finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung des Borkenkäfer-Schädlings im Bereich Forst, verstärkte Forschungs-Zusammenarbeit für eine mitteleuropäische Lösung und die Entwicklung einer integralen Forst- und Holzwirtschaftsstrategie, in der die Holzindustrie eine zentrale Berücksichtigung findet, sind wünschenswert. Diese Maßnahmen sollen eine investitionsstarke und global wettbewerbsfähige Holzindustrie erhalten und auch weiterhin eine weitreichende Abnahme von Rundholz und Schadholz aus den österreichischen Forstbetrieben sichern. Zudem sollte die Wertschöpfungskette Forst und Holz nachhaltig gestärkt werden und eine ausgewogene Rohstoffpolitik für Holz in Österreich umgesetzt werden.

Zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eignen sich andere Instrumente besser, insbesondere Förderprogramme. Sie betreffen zum Beispiel die Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Forstschutzmaßnahmen. Dadurch werden die Mindererträge abgemildert. Derartige Initiativen und Förderungen sollten künftig intensiviert und aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Förderungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich sowie Steiermark zum Thema Forstschutz verweisen. Sie sollten nicht nur Vereinigungen bzw. Personen aus der Forstwirtschaft, Gebietskörperschaften, Waldbesitzervereinigungen und Agrargemeinschaften zur Verfügung stehen, sondern auch anderen Akteuren, insbesondere der nachgelagerten Wertschöpfungsstufe. Siehe dazu beispielsweise die Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/165405.htm>, Land Steiermark <https://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/44042437/DE/> oder Land Niederösterreich [http://www.noegv.at/noegv/Forstwirtschaft/Foerderung_Forstschutz_\(VHA_8.4.1\).html](http://www.noegv.at/noegv/Forstwirtschaft/Foerderung_Forstschutz_(VHA_8.4.1).html).

Wirtschaftstreibende des Holzhandels, die auch ein Teil der Wertschöpfungskette sind, werden hier komplett ausgeschlossen und haben keine Möglichkeit, einen Förderantrag zu stellen.

Auch geben die Holzverarbeitenden Betriebe zu bedenken, dass zumindest zum Teil auch die in der Vergangenheit vorgenommene Waldbewirtschaftung Grund für die massive Schädlingsvermehrung ist. Nadelreinbestände und dem Standort nicht adäquate Baumbesiedelung (z.B. Fichten in klimatisch ungeeigneten Regionen) begünstigen die Anhäufung von Schädlingen.

Die Holzindustrie hat den heimischen Waldbauern in Eigeninitiative eine kurzfristige Mehrabnahme von Holz im Mai 2020 in Höhe von 200.000 Festmetern zugesagt. Darüber hinausgehende Krisenbekämpfung muss der Staat, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Verantwortung organisieren und finanzieren.

III. Zusammenfassung

Die betroffenen Betriebe lehnen den massiven Eingriff in die unternehmerische „Entscheidungsfreiheit“ mit Nachdruck ab. Die Maßnahme steht im Widerspruch zur Warenverkehrsfreiheit und gefährdet die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Holzverarbeitungsbetriebe. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Die österreichische Holzindustrie benötigt im Ausmaß von 30% - 40% Importe, um die Schwankungen in Qualität und Erntemengen im Jahreszyklus auszugleichen. Die Papierindustrie importiert jährlich 2,5 Mio Festmeter aus den umliegenden Nachbarländern und die Holzindustrie (Säge/Platte) weitere 8 Mio Festmeter aus umliegenden Nachbarländern. Holzimporte sind ein notwendiges Ventil für unzureichende Holzversorgung im Inland.

Negative Folgeeffekte: Erlöseinbußen in Milliardenhöhe, Verlust der Investitionskraft, Exportrückgänge, Schwächung der Wertschöpfung in den strukturschwachen Regionen sowie Gefährdung von Arbeitsplätzen. Die Schwächung der nachgelagerten Verarbeiter schwächt die gesamte Holz-Wertschöpfungskette und im Endeffekt auch die Forstwirtschaft.

Es gibt andere Instrumente (z.B. Förderungen), um der Forstwirtschaft zu helfen. Die Holzwirtschaft leistet den ihr zumutbaren Beitrag bereits freiwillig. Reicht das alles nicht aus, muss der Staat (die Allgemeinheit) entsprechend einem Katastrophenfall der betroffenen Forstwirtschaft beistehen.

Wir ersuchen dringend um die Entwicklung gangbarer Alternativen und die Streichung der Verordnungsermächtigung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

